

Fragen und Antworten (FAQ) zur VwV Krisenereignisse an Schulen

Stand: März 2026

(Die FAQ geben einen allgemeinen Überblick zu den Regelungsinhalten der VwV und dienen der Unterstützung der schulischen Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträger bei der Umsetzung)

1. Wer leitet das schulinterne Krisenteam? Welche Funktionen sollen im Team wahrgenommen werden? (VwV-Regelung 3.2.1)

- Geleitet wird das schulinterne Krisenteam von der Schulleiterin oder vom Schulleiter. Im Krisenteam sind des Weiteren folgende Funktionen zu besetzen: Ansprechperson für den Kontakt zu den Erziehungsberechtigten, Ansprechperson für Fürsorge und Beratung der Schülerschaft, Ersthelferin bzw. Ersthelfer und die Sicherheitsbeauftragte bzw. den Sicherheitsbeauftragten. Je nach schulischen Gegebenheiten können von der Schulleitung weitere Funktionen definiert werden.

2. Wie oft trifft sich das schulinterne Krisenteam? (VwV-Regelung Nummer 3.2.1)

- Die Schulleitung beruft das schulinterne Krisenteam zu Beginn des Schuljahres und bei Bedarf ein, um die notwendigen Vorkehrungen für den Umgang mit Notfällen und Krisenereignissen zu treffen.

3. Was muss der Krisenplan beinhalten? (VwV-Regelung Nummer 3.2)

- Der Krisenplan enthält Angaben zum schulinternen Krisenteam und weitere wichtige Kontaktdaten, einen Gebäudeplan mit Grundriss und Angaben zum Gebäude, alternativ den Feuerwehrplan nach DIN 14095 für das Objekt, und den Flucht- und Rettungsplan nach DIN ISO 23601.

4. Wer erstellt und übermittelt den Krisenplan an Polizei, Feuerwehr und Schulträger? (VwV-Regelung Nummer 3.1)

- Die Schulleitung hat die Aufgabe, den Krisenplan für das Verhalten bei Notfällen und Krisenereignissen zusammenzustellen und aktuell zu halten. Anschließend übermittelt die Schulleitung den Krisenplan möglichst in digitaler Form einmal jährlich und unverzüglich nach Beginn des Schuljahres an das zuständige regionale Polizeipräsidium, die Feuerwehr und an den Schulträger. Unterjährige Änderungen sind im Krisenplan hervorzuheben, schulintern bekannt zu machen und dem zuständigen regionalen Polizeipräsidium, der Feuerwehr und dem Schulträger mitzuteilen.

5. Wer ist für die Erstellung des Flucht- und Rettungsplan zuständig? (VwV-Regelung Nummer 3.2.3)

- Der Schulträger ist nach den schulgesetzlichen Regelungen für die Erstellung des Flucht- und Rettungsplans zuständig. Er stimmt diesen eng mit der Schulleitung und der Feuerwehr ab.

6. Wie und wann müssen Schulgremien über die Umsetzung des Krisenplans unterrichtet werden? (VwV-Regelung Nummer 2.4)

- Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet jährlich zu Beginn des Schuljahres in der ersten Sitzung die Gesamtlehrerkonferenz über den Krisenplan und die Umsetzung des schulinternen Krisenmanagements. Die Schulkonferenz wird in der ersten Sitzung schuljährlich in angemessener Weise über das Krisenmanagement informiert.

7. Wann und von wem erhalten Schulleitungen jährlich wichtige Hinweise zur Umsetzung des schulischen Krisenmanagements?

- Zu Beginn eines jeden Schuljahres erhalten alle Schulleitungen ein Schreiben des zuständigen Krisenteams der Abt. 7 des Regierungspräsidiums zum Thema „Krisenmanagement an Schulen“. Enthalten sind Informationen zu wichtigen Ansprechpartnern sowie Kontaktdaten, die in den schulischen Krisenplan aufgenommen werden können.

8. Gibt es ein Fortbildungsangebot für schulinterne Krisenteams zum Umgang mit schulischen Krisenereignissen? (VwV-Regelung Nummer 6.1.10)

- Das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) bietet Fortbildungen für schulinterne Krisenteams zur Krisenvorsorge und -nachsorge an. Ziel ist es, sich auf den Ernstfall vorzubereiten, Verantwortlichkeiten und Abläufe zu klären und ein unterstützendes Netzwerk aufzubauen. Informationen dazu

erhalten Sie bei den ZSL-Regionalstellen oder bei der zuständigen Schulpsychologischen Beratungsstelle.

9. Gibt es für die Schulen Beratungsangebote der Polizei? Zu welchen Themen?

- Das für die jeweilige Schule zuständige Polizeipräsidium sowie das Landeskriminalamt Baden-Württemberg bieten eine breite Palette an Präventionsgeboten und eine auf die jeweilige Schule ausgerichtete polizeiliche Beratung an. Schulleitungen können die Polizei zu Informationsveranstaltungen in der Schule anfragen. Im Vortrag werden neben Informationen zum Erstellen eines Krisenplans und der Einrichtung eines schulinternen Krisenteams sowie Hinweisen zum richtigen Verhalten im Alarmfall auch Informationen zu Verdachtsindikatoren vermittelt. Zuständig ist das Referat Prävention bei dem für die jeweilige Schule zuständigen Polizeipräsidium. Die Kontaktadressen sind über die Internetseite der Landeskriminalprävention Baden-Württemberg <https://praevention.polizei-bw.de/> abrufbar.

10. Was ist beim Thema Alarmierungseinrichtungen, Alarmsignale und Erreichbarkeit der Schule zu beachten? (VwV-Regelung Nummer 4.1, 4.2 und 4.3)

- Der Schulträger stellt sicher, dass eine Alarmierungseinrichtung und notwendige Telefone für die Absetzung eines Notrufs an der Schule vorhanden und jederzeit zugänglich sind. Die Notrufnummern von Polizei (Notruf 110) beziehungsweise Feuerwehr und Rettungsdienst (Notruf 112) sowie Hinweise auf mögliche Alarm-/Feuermeldeeinrichtungen sind an geeigneten Stellen gut sichtbar anzubringen.
- Schulen müssen akustische Signalanlagen vorhalten. Es müssen auch netzunabhängige Alarmierungseinrichtungen vorgehalten werden, zum Beispiel handbetätigte Feuerglocke, Megaphon oder Gong. Die Alarmsignale zum Verbleib in den Räumen und zum Verbarrikadieren einerseits sowie zum

Verlassen des Gebäudes andererseits müssen sich deutlich wahrnehmbar voneinander und von den Sirensignalen zur Warnung der Bevölkerung (einminütiger Heulton bzw. einminütiger Dauerton) unterscheiden.

- ➔ Alarmsignale und Sprachdurchsagen zur Räumung des Gebäudes müssen den Lehrkräften und den sonstigen Bediensteten der Schule sowie den Schülerinnen und Schülern bekannt gemacht werden. Sofern eine Alarmierungseinrichtung mit Beschallungsanlage vorhanden ist, wird eine Durchsage weitestgehend im Klartext unter Angabe der Gefahrenart sowie konkreter Verhaltensanweisungen empfohlen.
- ➔ Bei einem Notfall oder Krisenereignis muss die Erreichbarkeit der Schule gewährleistet sein. Dazu sind die Kontaktdaten im Krisenplan maßgeblich. Hierzu genutzte Telefone sollen empfangsbereit (nicht lautlos) betrieben werden.

11. Berät die Polizei die Schulen und Schulträger auch bei bautechnischen Sicherungsmöglichkeiten und der Installation von Notfall- und Gefahrenreaktionssystemen? (VwV-Regelung Nummer 1)

- ➔ Die Polizei unterstützt bei der Begutachtung der bautechnischen Sicherungsmöglichkeiten der Einrichtungen sowie bei der Planung und Installation von Notfall- und Gefahrenreaktionssystemen (NGRS). Diese Beratungen bieten sich insbesondere vor Neu- und Umbaumaßnahmen oder Renovierungsmaßnahmen an. Näheres zum Beratungsangebot der Polizei können Sie der Broschüre „[Polizeiliche Sicherheitsempfehlungen für Schulen und Schulträger](#)“ entnehmen. Diese ist auf der Internetseite der Landeskriminalprävention Baden-Württemberg <https://praevention.polizei-bw.de/> unter dem Reiter Sicherungstechnik kostenlos abrufbar.

12. In der neuen VwV sind keine Pager-Geräte mehr enthalten. Was ist bei der Entsorgung zu beachten?

- Die Pager-Geräte müssen von den Schulen fachgerecht entsorgt werden. Da es sich um Empfangs- und nicht um Sendegeräte handelt, sind keine sicherheits- bzw. datenschutzrelevanten Vorgaben zu berücksichtigen.

13. Welche Regelungen gelten für die jährliche Alarmübung für den Brandfall? (VwV-Regelung Nummer 5.1)

- Die Alarmübung soll zu Beginn des Schuljahres stattfinden. Schülerinnen und Schüler müssen vorher in das Verhalten bei einem Alarm unterwiesen werden. Diese Unterweisung muss auch Verhaltensanweisungen für Schülerinnen und Schüler beinhalten, die zum Zeitpunkt eines Alarms nicht im Klassenverband sind.

14. Welche Regelungen gelten bei einer Probealarmierung für ein Krisenereignis, das den Verbleib im Gebäude erfordert (beispielsweise Amoklage)? (VwV-Regelung Nummer 5.2)

- Eine jährliche Übung mit den Lehrkräften für das Verhalten mit Verbleib im Gebäude beziehungsweise in Räumen wird empfohlen. Alarmübungen für Einschusssituationen sind nicht mit den Schülerinnen und Schülern durchzuführen. Dem pädagogischen und sonstigen nichtlehrenden Personal soll die Möglichkeit gegeben werden, an dieser Übung teilzunehmen. Die Übung ist dem zuständigen regionalen Polizeipräsidium rechtzeitig bekanntzugeben.

15. Unterstützt die Polizei Schulen bzw. Schulträger bei der Durchführung von Amokübungen (VwV-Regelung Nummer 5.2)

- Eine aktive Beteiligung von Einsatzkräften der Polizei an Übungen – die ausschließlich mit dem Lehrerkollegium ohne Anwesenheit von Schülerinnen und Schülern durchzuführen sind – ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Jedoch kann das Verhalten der Lehrkräfte direkt im Anschluss an eine solche Übung mit der Polizei besprochen und durch diese Empfehlungen abgegeben werden. Die Schulleitung ist gehalten, sich hierzu mit dem für Ihre Schule zuständigen Polizeipräsidium abzustimmen.

16. Was ist bei Eintreten von Notfällen und Krisenereignissen grundsätzlich zu beachten? (VwV-Regelung Nummer 6.1.1 bzw. Nummer 6.1.8)

- Jeder Alarmfall ist als Echtalarm zu behandeln. In Notfällen und bei Krisenereignissen müssen am Einzelfall ausgerichtet zunächst die Polizei, die Feuerwehr oder der Rettungsdienst alarmiert werden. Die zuständige Schulaufsichtsbehörde und der Schulträger werden anschließend informiert.
- Medienschaffende werden an die Pressestelle der Polizei und an die Pressestelle des zuständigen Regierungspräsidiums verwiesen, soweit sich keine andere Behörde Presseauskünfte vorbehalten hat.

17. Was ist bei Bränden zu beachten? (VwV-Regelung Nummer 6.2.1 und 6.2.4)

- Bei einem Brand muss der Alarm unverzüglich ausgelöst werden, ohne den Erfolg eigener Löschversuche abzuwarten. Nach Auslösung des Alarms verlassen die Schülerinnen und Schüler unter Aufsicht der Lehrkräfte zügig das

Gebäude. Im Freien werden die vorgesehenen Sammelplätze aufgesucht. Am Sammelplatz stellt jede Lehrkraft umgehend fest, ob alle im Unterricht anwesenden Schülerinnen und Schüler eingetroffen sind. Fehlende Schülerinnen und Schüler sind unverzüglich der Schulleitung und von dieser der Einsatzleitung der Feuerwehr zu melden. Über das weitere Vorgehen – Auflösung, Rückkehr in das Schulgebäude oder an einen anderen Ort – entscheidet die Einsatzleitung. Mit der Räumung der Schule endet die Aufsichtspflicht durch die Schule nicht.

18. Wann ist bei Bränden in der Schule der Verbleib in den Schulräumen erforderlich? (VwV-Regelung Nummer 6.2.2)

- ➔ Verrauchte Fluchtwege dürfen nicht benutzt werden. Wenn die Benutzung der Fluchtwege nicht mehr möglich ist, bleiben die Lehrkräfte sowie die Schülerinnen und Schüler im Unterrichtsraum oder in einem Raum, der mehr Sicherheit bietet, und machen sich an geeigneter Stelle (zum Beispiel am Fenster) deutlich bemerkbar.

19. Es brennt in der Umgebung der Schule. Schadstoffe werden freigesetzt. Was ist zu veranlassen? (VwV-Regelung Nummer 6.2.5)

- ➔ Werden bei Bränden in der Umgebung der Schule Schadstoffe freigesetzt, bleiben die Schülerinnen und Schüler zunächst im Klassenraum oder im Schulgebäude. Die Fenster und Türen des Schulgebäudes werden geschlossen, die vorhandenen Lüftungs- und Klimaanlage werden abgeschaltet. Den weiteren Anweisungen der Schulleitung oder der Einsatzleitung ist Folge zu leisten.

20. Was ist bei Bedrohungslagen zu beachten? (VwV-Regelung Nummer 6.3.2)

- Bei Hinweisen auf Bedrohungslagen ist das zuständige regionale Polizeipräsidium durch die Schulleiterin oder den Schulleiter grundsätzlich und frühzeitig zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen. Den weiteren Anweisungen der Polizei ist Folge zu leisten.
- Sieht die Polizei nach Ihrer Lageeinschätzung von weiteren Maßnahmen ab, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter in Abstimmung mit der Schulaufsicht eigenverantwortlich Maßnahmen anordnen, beispielsweise den Schulbetrieb einstellen oder die Räumung der Schule anordnen. Hierüber sind Polizei und Schulträger unverzüglich zu informieren. Mit der Räumung der Schule endet die Aufsichtspflicht durch die Schule nicht.

21. Es geht eine Bombendrohung an der Schule ein. Was ist zu veranlassen? (VwV-Regelung Nummer 6.3.5)

- Bei Bombendrohungen an der Schule hat die Schulleitung unverzüglich die Polizei (Notruf 110) zu alarmieren. Auf Anweisung der Polizei ist der Schulbetrieb einzustellen und das Schulgebäude zu räumen. Den weiteren und sonstigen Anweisungen der Polizei ist Folge zu leisten.

22. Eine Amoktat findet statt oder der Amokalarm ist ausgelöst. Was ist zu tun? (VwV-Regelung Nummer 6.4)

- Türen sind unverzüglich zu verschließen oder, sofern diese nicht verschließbar sind, zu verbarrikadieren. Weiterhin sollen möglichst einwirkungsgeschützte Bereiche aufgesucht werden.

23. Wie werden Schulen vor einer Bedrohungslage oder Gefährdung gewarnt und von wem? (VwV-Regelung Nummer 6.1.3)

- ➔ Schulen werden vor einer möglichen unmittelbaren Bedrohung oder Gefährdung in der Regel durch die Polizei gewarnt. Ob eine Warnung durch die Polizei erfolgt, entscheidet diese auf Grundlage der zum jeweiligen Zeitpunkt vorliegenden Informationen und der daraus resultierenden Gefährdungsbewertung. Die Polizei verbindet eine Warnung stets mit konkreten Handlungsanweisungen. Die erste Kontaktaufnahme mit der Schule erfolgt in der Regel telefonisch, weshalb die im Krisenplan angegebenen Telefonnummern wichtig sind.

24. Werden nicht unmittelbar betroffene Schulen über eine Bedrohungs- oder Gefährdungslage informiert? (VwV-Regelung Nummer 6.1.4)

- ➔ Nicht unmittelbar betroffene Schulen werden in der Regel von der Polizei nicht kontaktiert. Eine über die konkrete Gefahrenabwehr hinausgehende Kontaktaufnahme mit unbeteiligten Schulen mit dem Ziel, Informationsbedürfnisse zu decken, ist keine Aufgabe der Polizei.

25. Wie sollten sich Schulen verhalten, die nicht unmittelbar von einer Bedrohungs- oder Gefahrenlage betroffen sind? (VwV-Regelung Nummer 6.1.4)

- Nicht unmittelbar betroffene Schulen werden gebeten, aus einem reinen Informationsbedürfnis resultierende Kontaktaufnahmen mit der Polizei zu vermeiden, damit die dortigen Kapazitäten für die anlassbezogene Gefahrenabwehr eingesetzt werden können.

26. Wie sollen sich Schulleitungen bei Extremwetterereignissen oder bei einer Störung der für die Schule relevanten Kritischen Infrastrukturen verhalten? (VwV-Regelung Nummer 6.5)

- Bei Extremwetterereignissen oder bei Störung der für die Schule relevanten Kritischen Infrastrukturen hat die Schulleitung das weitere Vorgehen mit dem Schulträger und gegebenenfalls der zuständigen Schulaufsichtsbehörde eng abzustimmen. Ist der Schulträger in seiner Zuständigkeit für die Schulgebäude und das Schulgelände der Auffassung, dass er die Verantwortung für die Fortführung des Schulbetriebs nicht übernehmen kann, kann er die Räumung der Schule anordnen. Mit der Räumung endet die Aufsichtspflicht der Schule nicht.

27. Welche psychosoziale Unterstützung erhalten Schulen in der Akutphase eines Notfalles bzw. Krisenereignisses?

- In Akutsituationen erhalten Betroffene bei Bedarf psychosoziale Unterstützung durch die regional zuständige Organisation der Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV). Die jeweiligen PSNV-Kräfte werden lageabhängig im Rahmen der polizeilichen und nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr eingebunden.

28. Welche schulpsychologische Unterstützung steht Schulen unmittelbar nach einem Krisenereignis zur Verfügung? (VwV-Regelung Nummer 6.1.10)

- Unmittelbar nach einem Krisenereignis können sich Schulleitungen und schulinterne Krisenteams an die Schulpsychologische Beratungsstelle für eine telefonische Erstberatung sowie bei Fragen zur Gestaltung der Krisennachsorge wenden.

29. Welche schulaufsichtliche Unterstützung erhalten Schulen in der Nachsorge beim Umgang mit Notfällen und Krisenereignissen? (VwV-Regelung Nummer 6.1.9)

- Das jeweilige Krisenteam der Abteilung 7 „Schule und Bildung“ der vier Regierungspräsidien berät und unterstützt von Notfällen und Krisenereignissen betroffene Schulen bei schulaufsichtlichen, juristischen, organisatorischen und pädagogischen Fragen. Schulen richten ihre Anliegen an das Krisenteam der

Abteilung 7 des jeweils zuständigen Regierungspräsidiums beziehungsweise über das für die Schule zuständige Staatliche Schulamt an das Krisenteam der Abteilung 7 des Regierungspräsidiums.

30. Welche schulpsychologische Unterstützung kann ein schulinternes Krisenteam bei Bedarf für die Nachsorge anfragen? (VwV-Regelung Nummer 6.1.10)

- ➔ Schulleitungen können das System der Schulpsychologie hinsichtlich Maßnahmen der Krisennachsorge kontaktieren. Neben der telefonischen Beratung wird bei Bedarf Unterstützung in der Schule angeboten.

31. Muss der jährliche Aktionstag zum Katastrophenschutz jedes Jahr und an jeder Schule in Baden-Württemberg durchgeführt werden? (VwV-Regelung Nummer 5.3)

- ➔ Die weiterführenden allgemein bildenden Schulen sind verpflichtet, den Aktionstag zum Katastrophenschutz einmal im Schuljahr, mindestens mit Schülerinnen und Schülern der 6. Klassen durchzuführen. Der Aktionstag dient dazu, Grundlagen zu den Aufgaben im Katastrophenschutz zu vermitteln und die Schülerinnen und Schüler gleichzeitig für ausgewählte Themen im Katastrophenschutz zu sensibilisieren und deren Selbsthilfefähigkeiten zu stärken. Durch die Mitwirkung der Hilfsorganisationen und -einrichtungen oder Feuerwehren sollen die Schülerinnen und Schüler aus erster Hand Einblicke in die Praxis erhalten.

32. Wie können die Schulen Kontakt zu den Partnern des Katastrophenschutzes aufnehmen?

- Die an diesem Aktionstag unterstützenden Partner des Katastrophenschutzes werden von den Schulen direkt kontaktiert. Eine Übersicht der Kontaktdaten zu den genannten Kräften finden die Schulen [hier](#). Sofern eine Schule keine örtlichen oder regionalen Rettungskräfte, Feuerwehren oder andere Partner des Katastrophenschutzes finden konnte, kann mit dem Innenministerium über katastrophenschutz-schule@im.bwl.de Kontakt aufgenommen werden. Das Innenministerium unterstützt dann.
- Mehrere Schulen können den Aktionstag auch gemeinsam organisieren und veranstalten. Die Mitwirkung des Bevölkerungsschutzes am Aktionstag erfolgt immer im Umfang der möglichen Kapazitäten und kann von diesem selbst bestimmt werden. Es gibt keinen Anspruch auf Mitwirkung der Feuerwehren am Aktionstag. Bei eingeschränkten Kapazitäten können somit Kooperationsveranstaltungen mit mehreren Schulen oder mehreren Partnern aus dem Bevölkerungsschutz durchgeführt werden. Nähere Informationen zum Ablauf des Aktionstages finden Sie [hier](#).

33. Auf welche unterstützenden Materialien zum Umgang mit Notfällen und Krisenereignissen können schulinterne Krisenteams zurückgreifen?

- Die Handreichung „[Tod und Trauer in der Schule](#)“ ist online abrufbar. Schulen können die Handreichung auch in gedruckter Form zudem über den Link [Tod und Trauer in der Schule: Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg](#) bestellen.